



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/51/09G**
Vom **18.12.2013**
P120675

Kantonale Volksinitiative "Boden behalten – Basel gestalten! (Bodeninitiative)"

12.0675.03, Bericht der BRK vom 11.11.2013

://: Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 12.0675.02 vom 29. Januar 2013 sowie in den Mehrheitsbericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.0675.03 vom 11. November 2013, beschliesst:

Die von 3'142 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative "Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)" mit dem folgenden, an die inzwischen erfolgte Revision des Finanzhaushaltsgesetzes angepassten Wortlaut:

"Kantonale Gesetzesinitiative 'Boden behalten - Basel gestalten! (Bodeninitiative)'"

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 50 des Finanzhaushaltsgesetzes wird mit der zugehörigen Überschrift wie folgt geändert:

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber. Vorbehalten bleiben §§ 50a und 50b.

² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Für die Veräusserung von Immobilien gilt § 50b.

³ [Wie bisher]

⁴ [Wie bisher]

Neu werden nach § 50 §§ 50a bis 50d des Finanzhaushaltsgesetzes wie folgt eingefügt:

§ 50a Keine Veräusserung von Immobilien

¹ Immobilien werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

§ 50b Ausnahmen

¹ Zulässig ist der Verkauf oder Tausch von Immobilien, wenn ein gleichwertiger Ersatz erworben wird, welcher in Bezug auf Fläche und Nutzung mit der zu veräussernden Liegenschaft vergleichbar ist. Ein allfälliger Überschuss fällt in den Landerwerbsfonds.

² Ein Verkauf gemäss Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung darf erst erfolgen, wenn gleichzeitig ein Erwerb eines gleichwertigen Ersatzes vorgenommen wird.

³ Ist der Kanton zur Veräusserung von Immobilien aufgrund einer Enteignung verpflichtet, so ist die Entschädigung in den Landerwerbsfonds zu legen.

⁴ Zulässig ist ferner ohne Genehmigung des Grossen Rates der Verkauf von Teilflächen von Immobilien bis zu einer Fläche von 100 m², insbesondere im Zusammenhang mit Grenzbereinigungen.

§ 50c Überführung von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds / Landerwerbsfonds

Der Grosse Rat überführt Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss § 120 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes verfügt.

§ 50d Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds

¹ Die Mittel des Landerwerbsfonds werden für den Erwerb von Immobilien für die Stadtentwicklung, insbesondere für den gemeinnützigen, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 120 Zweck

¹ [Wie bisher]

² Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind grundsätzlich für die Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.

³ Der Grosse Rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mind. CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Abs. 1 verfügt. In Bezug auf die Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds gilt § 50d des Finanzhaushaltsgesetzes.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft."

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.